

## **Richtlinie für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung**

**bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den DJV-Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Nach § 12 Absatz 2 der Satzung können Entschädigungen an Organmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Verbandes auch für den entstandenen Zeitaufwand im Rahmen des Etatansatzes auf Basis einer Richtlinie gezahlt werden. In Ausführung dieser Satzungsbestimmung beschließt der Gewerkschaftstag folgende Richtlinie für die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung:

### **I.**

#### ***Aufwandsentschädigung für die/den Erste/n Vorsitzende/n des Verbandes***

1. Die/der Erste Vorsitzende kann eine pauschale Aufwandsentschädigung für den Zeitaufwand erhalten. Den Beschluss darüber trifft der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.

Diese Aufwandsentschädigung ist im Etatansatz des Verbandes ausdrücklich auszuweisen und dem Gewerkschaftstag offen zulegen. Die Aufwandsentschädigung darf 1/5 der Gesamteinkünfte nicht übersteigen, die die/der Betroffene im Durchschnitt der seiner Wahl vorangegangenen drei Kalenderjahre aus Erwerbstätigkeit erzielt hat. Die entsprechenden Einkünfte sind gegenüber dem Schatzmeister und den Kassenprüfern offenzulegen. Gezahlt werden maximal EUR 25.000,00 pro Kalenderjahr.

2. Der Höchstbetrag gemäß vorstehender Ziffer 1 versteht sich einschließlich etwaiger Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung bzw. der Umsatzsteuer, sofern die Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig ist.
3. Darüber hinaus erhält die/der Erste Vorsitzende einen Ersatz für entstandene Auslagen (§ 670 BGB) gegen Nachweis. Es gelten im Übrigen die Festsetzungen der Reisekostenrichtlinie.

## *II. Aufwandsentschädigung in anderen Fällen*

Der Verband kann in anderen Fällen eine Entschädigung für Verdienst- bzw. Honorarausfall wegen Teilnahme an einer Sitzung oder für Moderation von Veranstaltungen des DJV-NRW leisten. Das stellt keine Bezahlung dar, sondern setzt einen Verdienst- oder Honorarausfall voraus. Diese Verdienst- bzw. Honorarausfallentschädigung wird auf Antrag geleistet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Ausfallentschädigung wird grundsätzlich nur für Sitzungstage gezahlt, ein Sitzungstag kann erst dann angenommen werden, wenn eine Sitzung einen Gesamtzeitaufwand von mehr als vier Stunden erfordert. Die Ausfallentschädigung darf zudem die umsatzsteuerrechtlich vorgegebenen Grenzen für ein angemessenes Entgelt (§ 4 Nr. 26 b) UStG) nicht übersteigen.<sup>1</sup> Die Dauer der Sitzung ist im Antrag anzugeben. Die Aufwandsentschädigung für einen Sitzungstag beträgt maximal 125 €.
2. Die Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zum Tagegeld gezahlt, welches sich aus den Bestimmungen der Reisekostenrichtlinie ergibt.
3. Für die Teilnahme am Gewerkschaftstag des DJV-NRW wird keine Ausfallentschädigung gezahlt.
4. Der Gehalts- bzw. Honorarausfall ist wie folgt nachzuweisen:
  - a) Festangestellte:  
Die Zahlung der Ausfallentschädigung setzt den nachgewiesenen Gehaltsabzug voraus.
  - b) Pauschalisten:  
Die Zahlung der Ausfallentschädigung setzt den nachgewiesenen Honorarausfall voraus.
  - c) Freie Journalistinnen und Journalisten:  
Die Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt die entsprechende Erklärung des Mitglieds voraus, dass durch die Sitzungsteilnahme ein Honorarausfall entstanden ist.
5. Die Aufwandsentschädigung müssen Mandatsträger so rechtzeitig abrechnen, dass die Abrechnung spätestens drei Monate nach dem abzurechnenden Termin in der Geschäftsstelle vorliegt. Trifft die Abrechnung später ein, darf die Geschäftsstelle keine Auszahlung mehr vornehmen.

---

<sup>1</sup> Aktuell bedeutet das u.a.: Sitzungsdauer von mindestens 2,5 Stunden.